



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

24. JAHRGANG

HAMBURG, 19. DEZEMBER 2018

Nr. 11

INHALT

Art.: 132 Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Hagenow - Ludwigslust - Wittenburg.....	187	vorstände in der Erzdiözese Hamburg.....	192
Art.: 133 Änderung der Anlage 2 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung –PrBVO–).....	188	Art.: 137 Mitteilung über die Besetzung des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg	193
Art.: 134 Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 6. September 2018 – Entgelterhöhung 2018 – 2020, Nachveröffentlichung	188	Art.: 138 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2019.....	194
Art.: 135 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 11. Oktober 2018	189	Art.: 139 Gestellungsgelder 2019	194
Art.: 136 Gesetz zur veränderten Fortgeltung der Geschäftsanweisung (GAKi) für Kirchen-		Art.: 140 Woche für das Leben 2019	195
		Art.: 141 Schutzmaßnahmen in Gottesdiensten bei Grippe- wellen / erhöhter saisonaler Infektionsgefahr.....	195
		Kirchliche Mitteilungen	
		Personalchronik Hamburg.....	195
		Adressänderung.....	196

Art.: 132

Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Hagenow - Ludwigslust - Wittenburg

Die katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth (Hagenow), St. Helena/St. Andreas (Ludwigslust) und Christus König (Wittenburg) bilden den Pastoralen Raum Hagenow - Ludwigslust - Wittenburg. Aus ihnen soll mit Wirkung vom 25. August 2019 die noch durch gesondertes Dekret zu errichtende katholische Kirchengemeinde Hl. Edith Stein (Ludwigslust) hervorgehen. Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg wurde mit der Bildung des künftigen Kirchenvorstandes der noch zu errichtenden Kirchengemeinde Hl. Edith Stein (Ludwigslust) begonnen. Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations-

und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) sind folgende Personen vorgeschlagen worden, die ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 DesAG zu Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes ernenne:

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth (Hagenow):

- Herr Dirk Fröhlich
- Herr Hubert Maus

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Helena/St. Andreas (Ludwigslust):

Entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der beteiligten Kirchengemeinden kann die katholische Kirchengemeinde St. Helena/St. Andreas (Ludwigslust) drei Mitglieder in den designierten Kirchenvorstand entsenden. Derzeit werden zwei Mitglieder ernannt:

- Herr Reinhard Bauczyk
- Herr Franz-Jürgen Beneke

Demgemäß verringert sich die Anzahl der Mitglieder des designierten Kirchenvorstandes gemäß § 2 Absatz 7 derzeit um eine Person. Zu einem späteren Zeitpunkt kann eine Nachbesetzung erfolgen.

Aus der katholischen Kirchengemeinde Christus König (Wittenburg):

- Frau Elfriede Beck
- Herr Ulrich Dähling
- Frau Katharina Gärtner
- Frau Barbara Radzinski

Für die katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth (Hagenow) wurde Herr Hartmut Wenig als Ersatzmitglied vorgeschlagen, der hiermit gemäß § 3 Absatz 2 DesAG zum Ersatzmitglied ernannt wird.

Abweichend von § 25 Absatz 3 KVVG beginnt die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes mit Wirkung vom 17. Dezember 2018. Gemäß § 21 Satz 1 KVVG kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 DesAG ist Herr Pfarrer Dr. Ludger Hölscher Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 4 Absatz 2 DesAG von den Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

H a m b u r g, 10. Dezember 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 133

Änderung der Anlage 2 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungs- ordnung –PrBVO–)

Hiermit wird die Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen gemäß Ziffer 2.1.1 der Anlage 2 zu § 9 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung, -PrBVO-) vom 22. Oktober 1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 10, Art. 150, S. 144 i. V. m. mit Beilage Nr. I zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils v. 15. November 1998), geändert am 16. Dezember 2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 12, Art. 158, S. 204 ff., v. 18. Dezember 2015), berichtigt am 1. Februar 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 2, Art. 20, S. 21 f., v. 18. Februar 2016), zuletzt geändert am 9. Dezember 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 11, Art. 155, S. 176, v. 15. Dezember 2016) an die linearen Entgeltveränderungen entsprechend den von der Regional-KODA Nord-Ost in der Sitzung am 6. September 2018 in Magdeburg beschlossenen Änderungen für die Mitarbeiter des Erzbistums Hamburg, Beschluss 3/ 2018

der Regional-KODA Nord-Ost vom 6. September 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 10, Art. 117, S. 160 f., v. 19. November 2018,) angepasst und zu den jeweils in dem Beschluss genannten Terminen in Kraft gesetzt.

Es gelten folgende neue Tabellenwerte der Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen:

- a) gültig ab dem 1. August 2018 bis zum 31. März 2019 (monatlich in Euro)

	Gruppe 1	Gruppe 2
Stufe 1		2.037,85
Stufe 2	1.827,17	2.234,74
Stufe 3	1.858,18	2.290,29
Stufe 4	1.896,96	2.354,37
Stufe 5	1.933,11	2.495,22
Stufe 6	2.026,15	2.642,56

- b) gültig ab dem 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 (monatlich in Euro)

	Gruppe 1	Gruppe 2
Stufe 1		2.122,60
Stufe 2	1.903,09	2.316,97
Stufe 3	1.935,39	2.366,14
Stufe 4	1.975,78	2.432,35
Stufe 5	2.013,43	2.577,86
Stufe 6	2.110,33	2.730,08

- c) gültig ab dem 1. März 2020 (monatlich in Euro)

	Gruppe 1	Gruppe 2
Stufe 1		2.152,51
Stufe 2	1.929,88	2.346,00
Stufe 3	1.962,63	2.392,92
Stufe 4	2.003,59	2.459,87
Stufe 5	2.041,77	2.607,03
Stufe 6	2.140,05	2.760,98

H a m b u r g, 6. Dezember 2018

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 134

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 6. September 2018

– Entgelterhöhung 2018 - 2020 –
Nachveröffentlichung

gültig ab 1. April 2019 bis 29. Februar 2020
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grund-entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15	4.788,35	5.141,23	5.481,38	6.004,84	6.517,61	6.854,95
14	4.335,98	4.655,42	5.025,89	5.451,94	5.950,88	6.293,73
13	3.996,72	4.335,42	4.685,32	5.093,03	5.586,51	5.842,91
12	3.582,23	3.956,45	4.407,89	4.890,86	5.465,08	5.734,95
11	3.457,10	3.803,91	4.119,43	4.477,63	4.972,55	5.242,43
10	3.331,93	3.613,93	3.915,01	4.238,32	4.628,44	4.749,89
9c	3.233,21	3.480,40	3.750,80	4.026,57	4.337,53	4.545,92
9b	3.020,16	3.258,72	3.403,99	3.824,85	4.085,40	4.370,07
9a	2.926,82	3.133,75	3.324,85	3.748,35	3.843,43	4.086,04
8	2.769,15	2.971,27	3.102,32	3.231,30	3.370,30	3.439,92
7	2.598,38	2.822,59	2.958,18	3.089,21	3.209,21	3.279,17
6	2.549,58	2.739,94	2.866,46	2.990,93	3.107,94	3.173,47
5	2.445,99	2.630,06	2.748,57	2.873,03	2.985,28	3.045,87
4	2.329,99	2.514,19	2.663,27	2.755,21	2.847,13	2.900,97
3	2.293,39	2.488,41	2.537,24	2.642,50	2.721,49	2.793,85
2	2.122,60	2.316,97	2.366,14	2.432,35	2.577,86	2.730,08
1		1.903,09	1.935,39	1.975,78	2.013,43	2.110,33

H a m b u r g, 6. November 2018

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 135

**Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV
vom 11. Oktober 2018**

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. Oktober 2018 in Kraft gesetzt:

**Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeits-
rechtlichen Kommission**

vom 11. Oktober 2018 in Münster

**A. Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss
zum Zusatzurlaub**

**I. Korrekturen von mittleren Werten in den Ta-
bellen des Anhangs zum Bundesbeschluss vom
14. Juni 2018**

**a) In Anhang 3 und Anhang 6 werden in den
benannten Tabellen folgende Korrekturen
vorgenommen:**

aa) Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Januar 2020

Der Tabellenwert in Entgeltgruppe P 6 Stufe 1 beträgt 2.379,67 Euro (statt 2.367,67 Euro).

bb) Anlage 31 und Anlage 32 – Stundenentgeltta-
bellen Anhang C

Entgelt- gruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
EG 15	29,37 €	30,23 €	30,53 €
EG 14	27,05 €	27,87 €	28,16 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,50 €	25,22 €	25,47 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,24 €	21,46 €
EG 9c	20,44 €	21,14 €	21,39 €
EG 9b	19,45 €	20,06 €	20,28 €

Entgeltgruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
P 16	26,52 €	27,39 €	27,67 €
P 15	24,77 €	25,58 €	25,85 €
P 14	23,41 €	24,18 €	24,43 €
P 13	21,93 €	22,65 €	22,89 €
P 12	21,12 €	21,81 €	22,04 €
P 11	20,36 €	21,03 €	21,25 €
P 10	19,44 €	20,08 €	20,29 €
P 9	19,14 €	19,77 €	19,98 €
P 8	18,29 €	18,89 €	19,09 €
P 7	17,52 €	18,10 €	18,29 €
P 6	16,23 €	16,77 €	16,94 €
P 4	13,72 €	14,17 €	14,32 €

Die Stundenvergütungen der P-Tabelle werden

- zum 01.06.2018 um 2,90 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,29 Prozent,
- zum 01.01.2020 um weitere 1,04 Prozent erhöht.

b) In Anhang 7 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Juni 2018

Die Tabellenwerte in Entgeltgruppe S 10 Stufe 1 bis Stufe 6 betragen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
S 10	2.799,37 €	3.088,63 €	3.233,27 €
	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	3.662,14 €	4.009,74 €	4.295,24 €

c) In Anhang 8 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Januar 2019

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
S 10	2.884,47 €	3.182,52 €	3.331,56 €
	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	3.773,47 €	4.131,64 €	4.425,82 €

d) In Anhang 9 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
S 10	2.914,47 €	3.215,62 €	3.366,21 €
	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	3.812,71 €	4.174,61 €	4.471,85 €

II. Festschreibung der Jahressonderzahlung

Teil 2 Buchstabe C Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

im Kalenderjahr	2018	2019
Entgeltgruppen 1 bis 8	79,51 v.H.	77,13 v.H.,
Entgeltgruppen 9a bis 12	70,28 v.H.	68,17 v.H.,
Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v.H.	50,23 v.H.,
Entgeltgruppen P 4 bis P 8	79,74 v.H.	77,20 v.H. und
Entgeltgruppen P 9 bis P 16	70,48 v.H.	68,23 v.H.

Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

III. Zusatzurlaub in Anlage 31 zu den AVR

Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Besteht im Kalenderjahr 2019 nach Satz 1 Buchstabe a) Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a) ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a), wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. Ab dem Kalenderjahr 2021 wird je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Satz 1 Buchstabe a) ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.“

2. § 17 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 SGB IX wird nur bis zu insgesamt

- sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr 2019,
- acht Arbeitstagen im Kalenderjahr 2020,
- neun Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 und
- zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022

gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) mit Ausnahme von § 208 SGB IX dürfen

- im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und

- ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage nicht überschreiten.“

IV. Der Beschluss tritt zum 14. Juni 2018 in Kraft.

B. Überarbeitung der Anlage 20 zu den AVR - Inklusionsbetriebe

- I. In der Bezeichnung der Anlage 20 zu den AVR wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt.
- II. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird „§§ 132ff“ durch die „§§ 215ff“ und das Wort „Integrationsprojekt“ durch das Wort „Inklusionsbetrieb“ ersetzt.
- III. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt und die in Klammer stehenden Worte Integrationsunternehmen, Integrationsbetrieb, Integrationsabteilung werden gestrichen.
- IV. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird „§ 71 Abs. 3“ durch „§ 154 Abs. 2“ ersetzt.
- V. In § 3 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojektes“ durch das Wort „Inklusionsbetriebes“ ersetzt.
- VI. § 4 wird gestrichen.
- VII. § 5 wird zum neuen § 4.

VIII. Die Änderungen treten zum 1. November 2018 in Kraft.

C. Änderungen in Abschnitt X (a) der Anlage 1 zu den AVR – in Euro geführte Konten

- I. Abschnitt X (a) S. 2 der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„Die Bezüge sollen auf ein von dem Mitarbeiter eingerichtetes in Euro (EUR) geführtes Konto gezahlt werden.“

II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

D. Neufassung des § 18 AT AVR

Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- I. § 18 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:
„§ 18 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
(1) Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsge-

mindert ist. Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von dem Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Dienstverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Dienstverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt. Der Dienstgeber teilt dem Mitarbeiter schriftlich mit, ob und zu welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis endet oder ruht. Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses hat die schriftliche Mitteilung mindestens zwei Wochen vor dem Beendigungszeitpunkt zu erfolgen.

- (2) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Dienstverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Dienstgebers nach Absatz 1 Satz 7 seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Erwerbsminderung oder eine Berufsunfähigkeit durch Bescheid einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe festgestellt wird, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder eine solche Befreiung erfolgt ist.“

II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

E. Anlage 8 zu den AVR

Aussetzen der Versicherungspflicht nach der Versorgungsordnung B

Nachdem nach einem aufsichtsrechtlichen Verbot von Neuversicherungen gegenüber der Kölner Pensionskasse VVaG in der KW 39/2018 auch die in der Sitzung der Bundeskommission am 14. Juni 2018 in § 8a der VersO B der Anlage 8 beschlossene Pflichtversicherung bei diesem Versicherungsträger nicht mehr möglich ist, fasst die Bundeskommission folgenden Beschluss:

I. Beschränkung der Anwendung der Versorgungsordnung B

Die Bundeskommission stellt fest, dass die in der VersO B als Versicherungsträger der Zusatzrentenversicherung genannten Pensionskassen Pensionskasse der Caritas VVaG und Kölner Pensionskasse VVaG zur Zeit gehindert sind, Zusatzversicherungen für die Mitarbeiter abzuschließen. Die Versicherungspflicht zur Zusatzversorgung nach der VersO B wird deshalb zeitweilig für neu zu begründende Zusatzrentenversicherungen ausgesetzt. Bis auf weiteres gilt die Versicherungspflicht nach VersO B nur für am 19. September 2018 schon bestehende Dienstverhältnisse und nur dann, wenn das Pflichtversicherungsverhältnis mit der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bis zu diesem Termin bereits begründet wurde.

II. Änderung der Anlage 8 zu den AVR

VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird um folgenden § 10 ergänzt:

„§ 10 Übergangsregelung

- (1) Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.
- (2) Ab dem 1. Januar 2019 besteht für die Mitarbeiter und Beschäftigten im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, eine Versicherungspflicht ab dem Zeitpunkt, an dem die Pensionskasse der Caritas VVaG oder die Kölner Pensionskasse VVaG keinen rechtlichen Beschränkungen zur Begrün-

derung von Versicherungsverhältnissen mehr unterliegen oder eine Änderung der VersO B dahingehend erfolgt, dass die Zusatzrentenversicherung auch bei einer anderen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder einem Versicherungsunternehmen erfolgen kann. Der Beitrag kann für die Mitarbeiter und Beschäftigten, deren Versicherungspflicht wegen des Bestandes des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zu dem nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt erstmalig entsteht, abweichend von § 4 Absatz 5 als Jahresbetrag erbracht und in der Gehaltsabrechnung des Abführungsmonats nachgewiesen werden. Soweit nach den Versicherungsbedingungen möglich wird in diesem Fall die Zusatzrentenversicherung beginnend mit dem 1. Januar des Kalenderjahres des Zeitpunktes nach Satz 1, frühestens aber mit dem Beginn des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses, abgeschlossen.

- (3) Mitarbeiter und Beschäftigte im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, erhalten mit den Bezügen für den Monat Dezember 2018 eine einmalige Zuwendung in Höhe der Beiträge, die von dem Dienstgeber nach § 4 oder § 9 Abs. 2 bei Bestehen einer Versicherungspflicht und dem Abschluss einer Zusatzrentenversicherung im Kalenderjahr 2018 hätten erbracht werden müssen.“

III. Der Beschluss tritt zum 19. September 2018 in Kraft.

Münster, den 11. Oktober 2018

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 18. Dezember 2018

Für das Erzbistum Hamburg:

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 136

Gesetz zur veränderten Fortgeltung der Geschäftsanweisung (GAKi) für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg

Vom 6. Dezember 2018

Präambel.

Die aufgehobene Geschäftsanweisung (GAKi) für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg vom 31. Juli 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 9, Art. 92, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdi-

öseze Hamburg, jeweils vom 15. September 2001), geändert am 9. Oktober 2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 10, Art. 125, S. 138 ff., v. 20. Oktober 2015) gilt gemäß 58 Absatz 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) vom 26. September 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 8, Art. 116, S. 141 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, jeweils vom 30. September 2016) für jene Kirchengemeinden fort, deren Errichtung mit Wirkung vor dem 29. April 2014 erfolgt ist.

§ 1 Maßgabe zur veränderten Fortgeltung von § 23 GAKi.

§ 23 der Geschäftsanweisung (GAKi) für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg gilt mit der Maßgabe fort, dass nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt wird:

„In den Fällen, in denen das Amt des Rendanten nicht besetzt ist, gilt Satz 5 entsprechend in Bezug auf die Pfarrsekretärin der Kirchengemeinde.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

H a m b u r g, 6. Dezember 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 137

Mitteilung über die Besetzung des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg und seiner Ausschüsse

Besetzung des Wirtschaftsrates

Mit Wirkung vom 1. Juli 2018 ist der Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg errichtet worden. Die konstituierende Sitzung fand am 22. September 2018 statt. Folgende Personen gehören dem Wirtschaftsrat bislang an:

A) Vorsitzender: Herr Erzbischof Dr. Stefan Heße

B) Stimmberechtigte Mitglieder:

I. Aus dem Pfarreibereich:

1. Herr Ernst Faltermeier, Pfr. Sel. Johannes Prassek (Rahlstedt)
2. Herr Dr. Claus-Uwe Jehle, Pfr. St. Maria (Blankenese)
3. Herr Prof. Dr. Horst Kasselmann, Pfr. St. Vicelin (Eutin)
4. Herr Wilhelm Salim Khan Durani, Pfr. Franz von Assisi (Kiel)
5. Herr Dr. Franz-Josef Kirschfink, PaR Neu-

- münster-Bad Bramstedt-Bad Segebg.
6. Herr Prof. Dr. Dr. Rainer Kreuzhof, Pfr. Stella Maris (Flensburg)
7. Herr Matthias Latz, Pfr. St. Ansverus (Ahrensburg)
8. Herr Dieter Lügering, PaR Hamburg Süd
9. Herr Stephan Hong-An Luu (PaR Billstedt-Tonndorf-Wandsbek)
10. Herr Thomas Möcklinghoff, PaR Dithmarschen-Steinburg
11. Herr Michael Nötzel, Pfr. St. Lukas (Neubrandenburg)
12. Herr Andreas Plestinsky, PaR Parchim-Lübb
13. Herr Stefan Prodöhl, PaR Hamburg City
14. Herr Antonius Romberg, Pfr. Katharina von Siena (HH-Langenhorn)
15. Herr Michael Roschanski, Pfr. Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck)
16. Herr Matthias Sacher, PaR Bille-Elbe-Sachsenwald
17. Herr Mathias Schuldt, Pfr. Herz-Jesu (Rostock)
18. Herr Christian Schulz, PaR Niendorf-Lurup
19. Herr Jörn Sniehotta, Pfr. Heiliger Martin (Elmshorn)
20. Herr Lukasz Stoklosa, PaR Barmbek-Hamm
21. Herr Christian Strasoldo, PaR Alster Nord-West
22. Herr Gerfried Tebben, Pfr. St. Ansgar (Rendsburg)

Aus den verbleibenden sechs Pfarreien/Pastoralen Räumen sind noch keine Mitglieder für eine Ernennung vorgeschlagen worden.

II. Aus dem Priesterrat:

Herr Pastor Peter Andreas Otto (Lübeck)

III. Aus der Dienstkonferenz der Pfarrer:

1. Herr Pfarrer Markus Diederich
2. Herr Pfarrer Bernd Wojzischke

IV. Aus dem Diözesanpastoralrat:

1. Herr Alexander Becker
2. Frau Prof. Dr. Stefanie Heiden
3. Herr Prof. Dr. Walter Raasch

V. Aus der Vertreterversammlung des Diözesancaritasverbandes:

1. Herr Amedeus Hajek
2. Frau Dr. Josephin von Spiegel

C) Beratende Mitglieder:

1. Herr Generalvikar Ansgar Thim
2. Frau Christiane Bente, Abteilung Pfarreien
3. Herr Domkapitular Berthold Bonekamp, Abteilung Personal
4. Herr Steffen Feldmann, Diözesancaritasdirektor

5. Herr Dr. Christopher Haep, Abteilung Schule und Hochschule
6. Herr Daniel Hoch, Abteilung Immobilien & Bau
7. Herr Andreas Herzig, Abteilung Medien
8. Herr Karl Schmiemann, Justitiar, Abteilung Recht
9. Sr. Gudrun Steiß, Pastorale Dienststelle
10. Herr Godehard Wiemuth, Abteilung Finanzen

D) Ständige Gäste:

1. Herr Norbert Klix, Vorsitzender des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Hamburg
2. Herr Manfred Nielen, Pressesprecher des Erzbistums Hamburg

E) Protokollant:

Herr Björn Mönkehaus, Abteilung Recht

Besetzung der Ausschüsse:**A) Geschäftsführender Ausschuss:**

Vorsitzender: Herr Generalvikar Thim (kein Mitglied)

Stellv. Vorsitzender: Herr Wiemuth (im Falle der Ausübung: kein Mitglied)

Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Herr Dr. Jehle
2. Herr Prof. Dr. Kasselmann
3. Herr Dr. Franz Joseph Kirschfink
4. Herr Prof. Dr. Dr. Kreuzhof
5. Herr Roschanski

Beratendes Mitglied: Herr Wiemuth

B) Konsultationsausschuss:

Vorsitzender: Herr Domkapitular Bonekamp (kein Mitglied)

Stellv. Vorsitzender: Herr Schmiemann oder Herr Wiemuth (im Falle der Ausübung: kein Mitglied)

Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Herr Becker
2. Frau Prof. Dr. Heiden
3. Herr Khan Durani
4. Herr Romberg
5. Herr Strasoldo

Beratende Mitglieder:

1. Herr Schmiemann
2. Herr Wiemuth

C) Anlageausschuss:

Vorsitzender: N. N. (kein Mitglied)

Stellv. Vorsitzender: Herr Wiemuth (im Falle der Ausübung: kein Mitglied)

Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Herr Latz
2. Herr Lügering
3. Herr Schuldt

4. Herr Sniehotta

5. Herr Strasoldo

Beratendes Mitglied: Herr Wiemuth

D) Erlassausschuss:

Vorsitzender: Herr Wiemuth (kein Mitglied)

Stellv. Vorsitzender: N. N. (im Falle der Ausübung: kein Mitglied)

Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Herr Pfarrer Diederich
2. Herr Khan Durani
3. Herr Möcklinghoff
4. Herr Plestinsky
5. Herr Stoklosa

H a m b u r g, 10. Dezember 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 138

Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2019

Wie in den vergangenen Jahren steht den Pfarreien ab 10. Januar 2019 wieder der Zugang zum Online-Erhebungsbogen im Meldewesenprogramm **E-MIP** zur Verfügung. Zum ersten Mal wird neben der Katholikenzahl nun auch die Zahl der Kirchenaustritte automatisch aus dem Meldewesen generiert. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Uwe Möller vom Referat Meldewesen (040-24877-420) oder (moeller@erzbistum-hamburg.de).

Es wird gebeten, die Abgabefrist der Statistikdaten zum **28. Februar 2019** unbedingt einzuhalten.

H a m b u r g, 3. Dezember 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 139

Gestellungsgelder 2019

Die Gestellungsgelder für das Jahr 2019 werden entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018 wie folgt festgesetzt:

a) in der Region West 2019

Gestellungsgruppe I:	71.280 € pro Jahr bzw. 5.940 €/Monat
Gestellungsgruppe II:	58.800 € pro Jahr bzw. 4.900 €/Monat
Gestellungsgruppe III:	42.900 € pro Jahr bzw. 3.575 €/Monat
Gestellungsgruppe IV:	36.420 € pro Jahr bzw. 3.035 €/Monat

b) in der Region Ost (einschließlich Berlin) 2019

Gestellungsgruppe I:	70.500 € pro Jahr bzw. 5.875 €/Monat
Gestellungsgruppe II:	57.960 € pro Jahr bzw. 4.830 €/Monat
Gestellungsgruppe III:	42.180 € pro Jahr bzw. 3.515 €/Monat
Gestellungsgruppe IV:	35.820 € pro Jahr bzw. 2.985 €/Monat

Die vorstehenden Gestellungsgelder gelten ab dem 1. Januar 2019.

H a m b u r g, 1. Dezember 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 140

Woche für das Leben 2019

Die Woche für das Leben 2019 steht unter dem Titel „Leben schützen. Menschen begleiten. Suizide verhindern“ und widmet sich dem Anliegen der Suizidprävention. Die vielfältigen Beratungsangebote beider Kirchen (darunter besonders die Telefonseelsorge) sollen in der Öffentlichkeit stärker bekannt gemacht werden.

Zentraler Auftakt der Woche bildet die Eröffnung am Samstag, 4. Mai 2019 in Hannover durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, und den Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland, Landesbischof Heinrich Bedform-Strohm.

Unter www.woche-fuer-das-leben.de findet sich das neue Motiv zum Thema für 2019 und ein Ankündigungstext. Geplante Veranstaltungen können über ein Formular angemeldet werden, so dass diese auf der Homepage eingestellt werden. Die Materialien für 2019 werden voraussichtlich ab Januar bestellt werden können. Ein Themenheft ist in der Planung.

H a m b u r g, 1. Dezember 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 141

Schutzmaßnahmen in Gottesdiensten bei Grippewellen / erhöhter saisonaler Infektionsgefahr

Saisonale Infektionskrankheiten wie z.B. Influenza, Noroviren, Masern und Keuchhusten erfordern eine erhöhte Achtsamkeit und den Schutz vor Ansteckung. Hand- und Mundkontakte bergen die Gefahr einer Übertragung der Erreger. Viele Arztpraxen und Kran-

kenhäuser machen verstärkt auf die Vermeidung von Handkontakten aufmerksam.

Immer wieder wird in diesem Zusammenhang die Praxis des Händereichens beim Friedensgruß hinterfragt. Die Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch (AEM) überlässt den einzelnen Bischofskonferenzen die Bestimmung über die Ausführung des Friedensgrüßes, entsprechend der Eigenart und den Bräuchen der Völker (AEM 56b). Unter Nr. 112 der AEM heißt es zum Verlauf des Friedensgrüßes: „Der Priester [ggf. der Diakon] kann dann zum Friedensgruß auffordern, worauf alle entsprechend der örtlichen Gewohnheiten in einem Zeichen einander Frieden ... bezeugen.“ Das Händereichen ist als Friedenszeichen hierzulande üblich, aber nicht vorgeschrieben. Deshalb kann in Zeiten erhöhter Infektionsgefahr nach Ermessen des Zelebranten/ Gottesdienstbeauftragten auf das Händereichen beim Friedensgruß verzichtet werden.

Weihwasser sollte in kurzen Zeitabständen gewechselt werden.

H a m b u r g, 7. Dezember 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

5. November 2018

L a n g e r OP, P. Markus; bisher: Pastor der Pfarrei St. Sophien in Hamburg-Barmbek; ab dem 31. Januar 2019: Entpflichtung

S t a d t h e r r OP, P. Daniel; ab dem 1. Februar 2019: Pastor der Pfarrei St. Sophien in Hamburg-Barmbek

8. November 2018

S c h r a g e, Dr. theol; Marco; Priester des Bistums Osnabrück mit einem Auftrag im Institut für Theologie und Frieden; ab dem 1. Januar 2019: Mitarbeit in der Pastoral der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese

13. November 2018

M ü l l e r, Thomas; Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Ansgar in Hamburg-Niendorf; ab dem 8. September 2018 zusätzlich: Diözesankurat der DPSG im Erzbistum Hamburg

26. November 2018

G r o ß e H a r m a n n, Ute; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg; ab dem

1. Januar 2019: Kur- und Urlauberseelsorgerin und Mitarbeiterin im Pastoralen Raum Nordfriesland mit Schwerpunkt Eiderstedt (St. Peter Ording)

M a y, Margret; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei Katharina von Siena, Tannenweg 24 in 22415 Hamburg-Langenhorn; ab dem 1. Januar 2019: Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Barmbek-Hamm in Hamburg mit der Projektstelle „Junge Kirche Hamm“

28. November 2018

E v e r s, Felix; bisher Pfarrer der Pfarrei St. Josef/St. Lukas in Neubrandenburg und Pfarradministrator der Pfarreien St. Paulus in Stavenhagen und St. Norbert in Friedland sowie Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Friedland – Neubrandenburg – Stavenhagen; ab dem 2. Dezember 2018: Pfarrer der Pfarrei St. Lukas, Heidmühlenstraße 9 in 17033 Neubrandenburg

P e t s c h, Alexander Engelbert; bisher Pastor der Pfarrei St. Josef/St. Lukas in Neubrandenburg sowie Mitarbeit im Pastoralen Raum Friedland – Neubrandenburg – Stavenhagen; ab dem 2. Dezember 2018: Pastor der Pfarrei St. Lukas, Heidmühlenstraße 9 in 17033 Neubrandenburg

L a b e r, Katja; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Paulus in Stavenhagen; ab dem 2. Dezember 2018: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Lukas, Heidmühlenstraße 9 in 17033 Neubrandenburg

S t a m m, Ronald; bisher: Gemeindereferent der Pfarrei St. Josef/St. Lukas in Neubrandenburg; ab dem 2. Dezember 2018: Gemeindereferent der Pfarrei St. Lukas, Heidmühlenstraße 9 in 17033 Neubrandenburg mit den Schwerpunktstellen „Sakramentenpastoral“ und „Geistliche Bildung und Beheimatung“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

G o u e n, Germain; bisher Pastor der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg; ab dem 1. Februar 2019: Pfarrer der Pfarrei St. Knud zu Husum und Pfarradministrator der Pfarreien St. Gertrud in Niebüll und St. Christophorus in Westerland/Sylt sowie Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Nordfriesland

29. November 2018

K e s s e n s, Sigrid; Schulrätin i.K. in Hamburg; ab

dem 1. Dezember 2018 zusätzlich: Inklusionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg (KöR)

30. November 2018

K r o p p, Ursula; ab dem 1. Dezember 2018: Referentin für Sakramentenpastoral im Referat Verkündigung, Abteilung Pastorale Dienststelle

3. Dezember 2018

K r i n k e, Stefan; ab dem 1. Februar 2019: Pastor der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg

W a g n e r, Claudia; ab dem 1. Januar 2019: Gemeindereferentin als Referentin für die religionspädagogische Begleitung von Kindertagesstätten der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg mit einem Stellenanteil von 30 %

W e l d e m a n n, Julia; bisher: Referentin für die religionspädagogische Begleitung von Kindertagesstätten und Referentin für pastorale Gremien mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 1. Januar 2019: Referentin für die religionspädagogische Begleitung von Kindertagesstätten der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg mit einem Stellenanteil von 50 % unter Beibehalt der Stelle als Referentin für pastorale Gremien mit einem Stellenanteil von 50 %

W a i z e n e g g e r, Regine; ab dem 15. November 2018: Referentin im Fachbereich Freiwilligendienste, Referat Kinder und Jugend, mit einem Stellenanteil von 50 %

Todesfälle

21. November 2018

P a n t h e r, Rembert; Pfarrer i.R. in Reinbek; geb. am 22. Oktober 1933 in Hamburg

Adressänderung:

Pfarrer i.R. Kuhlage ist ab sofort unter der Adresse Wilhelm- Külz-Str. 15, 17033 Neubrandenburg, Tel. 0395 55845717, zu erreichen.

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 263

Erzbistum Hamburg

Dezember 2018

Praktikum im Norden

Ob Schweden, Norwegen, Dänemark, Lettland, Finnland oder Island - mit dem „Praktikum im Norden“ bietet das Bonifatiuswerk abwechslungsreiche Erfahrung in katholischen Einrichtungen. Die Kirche im Norden ist jung, kreativ und im Aufbruch begriffen! Weitere Informationen auf www.praktikum-im-norden.de

Bewerbungsschluss für 2019 ist der 31. Dezember 2018.

Jugendkreuzweg

Der Ökumenische Kreuzweg der Jugend 2019 steht unter dem Motto „Ans Licht“. Die Materialien dazu, wie Bilder, Texte, Noten, Musik und eine App zum Mitbeten, können ab sofort bestellt und heruntergeladen werden. Sie bieten zahlreiche Möglichkeiten zur intensiven Auseinandersetzung mit dem Leidensweg Christi.

Abstufungen von Dunkelheit kennzeichnen die Bilder des neuen Jugendkreuzwegs „Ans Licht“, der nun erschienen ist. Nur wenige Elemente kommen in den Fotografie-Malereien des Künstlers Ben Willikens vor. Ebenso wie die Bilder sind auch die Texte und Gebete minimalistisch und eindringlich angelegt. „Die Räume auf den Bildern und in den Gebeten sind Orte unserer eigenen Seele, Orte unserer Ängste und Nöte, unseres Leidens und unserer Verzweiflung. Doch genau an diesen Orten ist Jesus mit uns gemeinsam auf dem Kreuzweg unterwegs“, so Alexander Bothe, Geschäftsführer und Redaktionsleiter des Ökumenischen Kreuzwegs der Jugend.

Zu „Ans Licht“ gehören alle Stationen eines klassischen Kreuzwegs. Aus den Inhalten entsteht ein kompletter Vorschlag zur Gestaltung eines Kreuzweg-Gebetes. Sie sind Vorlagen und Vorschläge, die direkt so umsetzbar sind. Zudem gibt es eine große Zahl zusätzlicher Auswahlmöglichkeiten und Anregungen, um daraus einen eigenen, an die Lebenssituationen und Gebetsanliegen der Gruppe angepassten Kreuzweg entstehen zu lassen. Auch die Musik des Musikers Luis Reichard eröffnet zwei Optionen: die Möglichkeit einer Mitsingvariante und die einer soundtrackartigen Untermalung. Die vielfältigen

Materialien wie Teilnehmendenhefte, Plakate, Präsentationen, Notenhefte u.v.m. wurden von einem ökumenischen Redaktionsteam gemeinsam entwickelt.

Neben Bildern, Texten, Noten und Musik gibt es für den Ökumenischen Kreuzweg der Jugend im kommenden Jahr wieder eine Smartphone-App zum Mitbeten. Sie wurde für den Kreuzweg „Ans Licht“ neu konzipiert. Auf Wunsch sind die Materialien des Jugendkreuzwegs damit auch auf dem Smartphone immer dabei. Die Version für die Gebetsleitenden beinhaltet bereits Zugänge für alle Teilnehmenden und bietet in diesem Jahr neue Möglichkeiten, beispielsweise den Kreuzweg komplett persönlich anzupassen oder die Texte innerhalb der App zu verändern. Die „Single Prayer App“ ist für das persönliche Gebet zu Hause oder auch unterwegs gedacht.

1958 begann der Jugendkreuzweg als „Gebetsbrücke“ zwischen jungen katholischen Christinnen und Christen in der Bundesrepublik und der ehemaligen DDR; seit 1972 wird er ökumenisch gebetet. Heute überbrücken die gemeinsamen Worte Konfessionen, Gesinnungen und Generationen. Mit jährlich knapp 60.000 Teilnehmenden gehört er heute zu den größten ökumenischen Jugendaktionen. Auch in den Niederlanden, Österreich und den deutschsprachigen Teilen von Luxemburg, Belgien und der Schweiz beten ihn junge Christinnen und Christen.

Träger des Ökumenischen Kreuzwegs der Jugend sind die Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz (afj), der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej).

Mehr zum Jugendkreuzweg gibt es unter www.jugendkreuzweg-online.de. Dort sind ebenfalls die Materialien früherer Kreuzwege zu beziehen. Sie sind ganzjährig im Gesamten oder als Bausteine für Exerzitien, Andachten, Gebetsimpulse oder Gruppenstunden einsetzbar. Die App „Ans Licht“ ist über die bekannten Stores zu beziehen, alle Materialien können ab sofort über den Verlag Haus Altenberg unter www.jhdshop.de bestellt werden.

Flucht und Migration aus biblischer Sicht

Flucht und Vertreibung, Rückkehr und Neuansiedlung sind Kernthemen der Bibel. Sie werden dort keineswegs harmonisch, sondern spannungsreich dargestellt. Deshalb passe es gut in die gegenwärtige gesellschaftspolitische Diskussion, auf biblische Texte zu schauen. Davon ist die Redaktion von Bibel und Kirche, der Zeitschrift der Katholischen Bibelwerke in Deutschland, der Schweiz und Österreich, überzeugt. Sie widmet das jüngste Heft dem Thema „Flucht und Migration“. Neben dem Blick auf die biblische Situation geht es vor allem um die Gegenwartsfrage: „Und jetzt?“

Das Heft greift Bibeltex-te auf, die weniger bekannt sind und bietet neue Ansätze, um Abgrenzungen wie integrative Ansätze gegenüber dem Fremden besser zu verstehen. Gezeigt wird zum Beispiel, wie im Buch Deuteronomium das Gegenüber von „wir“ und „anderen“ entwickelt wird. Oder aus dem Buch Genesis wird die Völkertafel, Kapitel 10, in ihrer Bedeutung für die Völkerverbundenheit beschrieben.

Der Gegenwartsbezug biblischer Texte wird deutlich, wenn Psalm 137 in einem griechischen Flüchtlingslager gelesen oder wenn der „Brief

an die Verbannten“ aus Jeremia 27 im Blick auf heutige Integrationsdebatten interpretiert wird. Dass es für die Jesusbewegung konstitutiv war, auf ihre Umwelt zuzugehen und sich dabei auch gegenüber dieser zu öffnen, wird anhand neutestamentlicher Texte und der frühen Christentums-geschichte dargestellt.

Der Eröffnungsbeitrag liefert einen pastoraltheologischen Ansatz, Flucht und Migration als „Zeichen der Zeit“ und damit als Lernorte des Glaubens zu entdecken. Und im Schlussartikel werden Konzepte einer Migrationsethik auf biblischer Basis vorgestellt.

Wie immer bietet Bibel und Kirche einen mit gründlichen Rezensionen gestalteten Literaturteil, der eine weitere Vertiefung zum Schwerpunktthema des Heftes ermöglicht.

Bezugshinweis: Flucht. Migration. Und jetzt?, Zeitschrift Bibel und Kirche 4/2018, 64 Seiten, 7,90 Euro, ISBN 978 3 944766 65 2. Die Zeitschrift kann im Abonnement und einzeln, direkt beim Bibelwerk oder über den Buchhandel bezogen werden: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 150 365, 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 0711 61920 - 50, Fax - 77